

Firma
Pro-Idee GmbH & Co. KG
Gut-Dämme-Str.4

Hamburg, der 11.04.13

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgend genannte Verordnung aus Rheinland-Pfalz ist exemplarisch und entsprechend übertragbar auf die übrigen Bundesländer Deutschlands in denen <u>nicht koordinierbare</u> Himmelslaternen verboten sind:

bezugnehmend auf den Text der Verordnung betreffend Himmelslaternen für das Land Rheinland-Pfalz vom 31. August 2009 ist erkenntlich, daß dieser keine abschließende Definition einer "Himmelslaterne" enthält. Eine Auslegung der Definition ist jedoch ohne weiteres anhand der detaillierten Begründung der Verordnung möglich:

Sinn und Zweck der Verordnung ist es, die von Himmelslaternen ausgehenden Brandgefahren sowie die Gefahr von Unfällen und Verletzungen durch in Panik versetztes Weidevieh zu vermeiden. Die wesentliche Gefahrenquelle erkennt der Gesetzgeber hierbei in dem wie folgt dargestellten Umstand:

"Auf Grund unvorhersehbarer äußerer Einflüsse, wie z. B. Windböen, und dass der Benutzer zu keinem Zeitpunkt nach dem Loslassen der Himmelslaterne einen Einfluss auf die Flugeigenschaften bzw. die Flugbahn hat, wird die Gefahr bezüglich der Entstehung eines Brandes verstärkt"

Dementsprechend setzt die Verordnung an der folgenden Gefahrensituation an:

"Einmal entzündet, wird die Himmelslaterne <u>unkontrollierbar</u>. Korrekturmöglichkeiten im Hinblick auf den Flugweg, die Flugrichtung, die Flughöhe und den Platz, auf den die Himmelslaterne wieder auf die Erde aufkommt, bestehen nicht. Faktisch steigen die Himmelslaternen in einer Höhe von fünf bis zu 500 m auf. Sie halten sich zwischen 5-20 Minuten in der Luft. In dieser Zeit können Sie mehrere Kilometer zurücklegen."



Der Beleuchtungskörper, auf den sich mögliche Kundenbedenken beziehen, ist nicht als Himmelslaterne im Sinne der Verordnung anzusehen. Denn entgegen der von der Verordnung geregelten Situation, nämlich unkontrollierten, bei bestimmungsgemäßer Benutzung frei schwebenden Beleuchtungskörpern mit Flammenquelle, handelt es sich bei der erworbenen Laterne um eine gänzlich abweichende Ausführung. Die Laterne weist nämlich eine feuerresistente Schnur auf, welche bei bestimmungsgemäßer Benutzung brandsicher durch 2 seitliche Drähte fest mit der Laterne verbunden ist. Es bestehen mithin vollständige Korrekturmöglichkeiten des Benutzers im Hinblick auf Flugweg, Flugrichtung, Flughöhe und den Platz, auf den die Lenk-Laterne wieder aufkommt.

Bei der Entwicklung der LUMINARIA Himmelslaterne war es gerade die Zielsetzung, die von der Gefahrenabwehrverordnung erfassten spezifischen Risiken auszuräumen.

Mit freundlichem Gruß,

Ina Köllner